



Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

**Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**  
**Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates**

Séance du  
Sitzung vom – 1. OKT. 2008

**DER STAATSRAT,**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das erste Gesuch der Einwohnergemeinde Bratsch 30. Juli 1996 bzw. das nachgebesserte Gesuch mit Pilotdossiers vom 9. Mai 2008 (2. Gesuch), womit beantragt wurde, die von der Urversammlung von Bratsch am 19. Dezember 1995 beschlossenen Revisionen der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements sowie des Quartierplans "Engersch" zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungentscheid des Staatsrates vom 21. August 1991, der unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen erlassen wurde;

Eingesehen die öffentlichen Auflagen des Entwurfs der projektierten Revisionen der Ortsplanung im Amtsblatt Nr. 37 vom 15. September 1995 sowie des Urversammlungsbeschlusses vom 19. Dezember 1995 im Amtsblatt Nr. 52 vom 22. Dezember 1995;

Eingesehen das erste Homologationsgesuch der Gemeinde Bratsch vom 30. Juli 1996;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 28. April 1998, womit verschiedene Nachbesserungen und Ergänzungen der zur Homologation eingereichten Planunterlagen verlangt wurde;

Eingesehen das ergänzte Homologationsgesuch mit Pilotdossiers der Gemeinde Bratsch vom 9. Mai 2008, womit Akt gegeben wurde, dass die Gemeinde in der Zwischenzeit die verlangten Nachbesserungen vorgenommen habe;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 3. September 2008, womit die kantonale Fachstelle zusammenfassend zum Ergebnis kam, dass zur nachgesuchten Homologation der revidierten Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements sowie des Quartierplanes "Engersch" (2. Pilotdossier) eine positive Vormeinung abgegeben werden könne unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen der internen Vernehmlassung angebrachten Ergänzungs- und Abänderungsanträge berücksichtigt sowie Abklärungen betr. die Ausscheidung der Deponiezone im Westen des Dorfes Bratsch vorgenommen werden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 5. September 2008, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt wurde;

Erwägend, dass die Bedingungen und Auflagen gemäss abschliessendem Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 3. September 2008 integrierenden Bestandteil des vorliegenden Genehmigungssentscheids bilden;

Erwägend, dass die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bratsch am 19. Dezember 1995 beschlossenen Revisionen der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements sowie des Quartierplanes "Engersch" gemäss 2. Pilotdossier vom 9. Mai 2008 mit den verlangten Ergänzungen gemäss Mitbericht vom 3. September 2008 die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass keine Beschwerden gegen die vorliegend zu beurteilende Zonennutzungsplanung erhoben wurden;

Eingesehen die übrigen Akten;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

***entscheidet:***

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bratsch am 19. Dezember 1995 beschlossenen Revisionen der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements sowie des Quartierplans "Engersch" werden homologiert unter der Auflage, dass die im abschliessenden Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 3. September 2008 aufgelisteten Ergänzungs- und Abänderungsanträge berücksichtigt werden.
2. Die Planunterlagen sind von der Einwohnergemeinde Bratsch anhand des vorliegenden Homologationsentscheids zu bereinigen und zu unterzeichnen (Präsident und Schreiber). Die bereinigten Planunterlagen sind innert 30 Tagen in vier (4) Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in sechs (6) Exemplaren der Dienststelle für Innere Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr Fr. 150.--  
Gesundheitsstempel Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,  
DER STAATSKANZLER:

Verteiler:

6 Ausz. DFIS  
1 Ausz. FI

